



JACQUES LEMANS GOLFCLUB ST.VEIT-LÄNGSEE

STATUTEN des „Jacques Lemans Golfclub St. Veit-Längsee“

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „**Jacques Lemans Golfclub St. Veit/Längsee**“. Der Verein hat seinen Sitz in Unterlatschach 25, 9313 St. Georgen am Längsee. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundesgesetzes vom 28.6.1961 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) in der jeweils geltenden Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) Pflege und Förderung des Golfsports.
- b) Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung.

§ 3: AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN UND IDEELLEN MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

- a) Die Veranstaltung von Clubturnieren und Clubmeisterschaften
- b) Herausgabe der Vereinsnachrichten und sonstigen Drucksachen
- c) Abhalten von Vereinsversammlungen
- d) Etikette und Regelschulungen der Mitglieder
- e) Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen
- f) Kontakte mit zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden
- g) Veranstaltungen im Sinne der Gemeinschaftspflege
- h) der Betrieb von Golfanlagen

Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sponsoring, Subventionen und Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Turnieren
- d) Einnahmen aus dem Betrieb der Golfanlage
- e) sonstige Zuwendungen

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die durch die Bezahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und der jährlichen Spielgebühr an den Betreiber der Golfanlage ein nicht übertragbares Spielrecht auf der Golfanlage St. Veit/Längsee erworben und die weiteres den jährlich anfallenden ÖGV - Beitrag sowie den Clubbeitrag an den Verein entrichtet haben.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der jeweils geltenden Platz, Spiel- und Hausordnung den Golfplatz zu bespielen, ferner die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an den gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Des Weiteren kommt ihnen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu.

Zweitmitglieder und Fernmitglieder haben ein aktives Wahlrecht, sind jedoch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder (bis zum 12. Lebensjahr) und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Den außerordentlichen Mitgliedern kommen mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts in der Generalversammlung dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

Ehrenmitglieder:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge oder Gebühren an den Verein zu entrichten und sind in den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilnahme-, nicht aber aktiv- und passiv stimmberechtigt.

Ruhende Mitgliedschaften:

Das Ruhen der Mitgliedschaft bewirkt ein Ruhen der Rechte und der Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Pflicht zur Entrichtung der Clubbeiträge an den Verein. Das Ruhen muss bis 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung für das kommende Jahr bzw. die folgenden Jahre schriftlich an das Präsidium erklärt werden. Nach dem 31. Dezember ergehende Erklärungen werden erst zum nächsten Termin wirksam. Das Mitglied hat für das ruhen der Mitgliedschaft 100,- EUR pro Jahr zu entrichten.

§ 5: AUFNAHME IN DEN VEREIN

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt und durch Ausschluss. Ferner endet die Mitgliedschaft durch die Nichtentrichtung der Beiträge an den Club bzw. den Betreiber der Golfanlage. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch das Mitglied schriftlich bis längstens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so wird sie erst zum nächstmöglichen Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. bei elektronischer Übermittlung das Einlangen im Vereinssekretariat maßgeblich.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen wenn:

- das Mitglied wiederholt gegen die Satzung, die Haus- und Platzordnung oder gegen die Spielordnung verstößt,
- mit der Entrichtung des Club- und/oder ÖGV - Beitrages trotz zweimaliger Mahnung in Verzug gerät, wobei die Verpflichtung zur Zahlung des bereits fälligen Mitgliedsbeitrages hiervon unberührt bleibt oder Handlungen setzt, die geeignet sind, den Ruf, die rechtlichen- oder wirtschaftlichen Interessen des Vereins, seiner Funktionäre und Mitglieder zu schädigen oder zu beeinträchtigen, oder
- trotz zweimaliger Mahnung die jeweils für ein Kalenderjahr anfallenden Gebühren den Betreiber der Golfanlage nicht entrichtet.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe oder Mitteilung die Anrufung des Schiedsgerichtes (§ 14) zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten, der Haus-, Platz- und Spielordnung zu nutzen, soweit nicht durch behördliche Anordnungen oder Verfügungen, durch höhere Gewalt oder durch nicht vom Verein zu vertretende Umstände eine Benutzung dieser Einrichtungen unmöglich ist oder unmöglich wird.

Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie ruhende Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben des Weiteren die Vereinsstatuten, die Haus-, Platz- und Spielordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Vereinsmitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung der Club- und ÖGV – Beiträge, und allfälliger sonstiger Gebühren und Beiträge verpflichtet. Für Verpflichtungen des Vereines haftet nur der Verein, nicht aber seine Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder haben daher weder einen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen, noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben weiteres keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil am Verein oder auf sonstige Zuwendungen jeglicher Art aus Mitteln des Vereins.

§ 8: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat durch Beschluss des Präsidiums oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung sowie weiteres auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuladen. Die Einladungen sind tunlichst schriftlich vorzunehmen, wobei dies auch durch Fax, E-Mail oder andere elektronische Medien vorgenommen werden kann. Daneben ist es auch möglich, die Einladungen durch öffentlichen Aushang im Clubgelände sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins rechtswirksam vorzunehmen.

Anträge der Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der jeweiligen Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen kann jedoch die Generalversammlung vor Eingehen in die Tagesordnung in begründeten Einzelfällen ohne Einhaltung dieser Frist die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließen. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen soweit die Satzung oder das Vereinsgesetz 2002 idgF keine erhöhten Quoren vorsehen mit einfacher Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen im Rahmen von offenen, mündlichen Abstimmungen.

Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung auf schriftlichem Wege und geheim. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten geht die Vorsitzführung auf das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied über. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 9: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a)** Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages;
- b)** Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- c)** Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Präsidiums;
- d)** Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines;
- e)** Beschlussfassung in Angelegenheiten der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und deren Aberkennung

§ 10: DAS PRÄSIDIUM

Alle Angelegenheiten des Vereines werden durch das Präsidium besorgt, sofern sie nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten (§ 9) sind.

Die Mitglieder des Präsidiums sind:

- a)** Präsident
- b)** Zwei Vizepräsidenten
- c)** Sportwart
- d)** Schriftführer
- e)** Kassier
- f)** Kassier Stellvertreter
- g)** Pressereferent
- h)** Jugendsportwart

Daneben hat das Präsidium die Möglichkeit, ein Ehrenpräsidium und einen Beirat als beratende Gremien einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder und die weiteren hierfür erforderlichen näheren Bestimmungen sind durch das Präsidium in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.

Die Tätigkeiten im Präsidium sowie im Ehrenpräsidium/Beirat erfolgen ehrenamtlich. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Das Präsidium wird von einem seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einladung und der Sitzung ist tunlichst eine Frist von zumindest drei Tagen einzuhalten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Vizepräsidenten. Sind sowohl Präsident als auch der Vizepräsident verhindert, so obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung von § 8 zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch freiwilligen Rücktritt. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl des neuen Präsidiums wirksam.

Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied kooptieren. In der nächsten Generalversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen, wobei die Funktionsdauer des nachgewählten Mitgliedes der noch verbleibenden Funktionsperiode der übrigen Präsidiumsmitglieder entspricht. Dies gilt sinngemäß auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mehrerer Präsidiumsmitglieder.

§ 11: AUFGABENKREIS DES PRÄSIDIUMS

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idGF. Ihm kommt die Erfüllung alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In dessen Wirkungsbereich fallen daher insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a)** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Ausgaben/Einnahmen und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; ferner die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Voranschlages,
- b)** Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c)** Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d)** Festsetzung der Höhe der Clubbeiträge
- e)** Erstellung einer Platzbenutzungsvereinbarung zugunsten der Vereinsmitglieder mit der Betreibergesellschaft einschließlich einer schiedsgerichtlichen Verfahrensordnung,
- f)** Erstellung einer Geschäftsordnung für das Ehrenpräsidium/Ehrenbeirat

- g)** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- h)** Vorschläge zur Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i)** Einrichtung eines Vorgabenausschusses . Dem Vorgabenausschuss obliegt die Überprüfung und Anpassung der ÖGV Stammvorgaben der Mitglieder.

§ 12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident repräsentieren den Verein nach außen. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a)** Dem Präsidenten obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und die Vorsitzführung in den Sitzungen des Präsidiums. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein vermögensrechtlich verpflichtende Rechtsgeschäfte sind vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident mit Zustimmung des Kassiers berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den statutarischen Wirkungsbereich der Generalversammlung oder eines anderen Präsidiumsmitgliedes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b)** Der Schriftführer hat die übrigen Vereinsorgane bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- c)** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, wobei Ein- und Auszahlungsvorgänge unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten erfolgen.
- d)** Dem Sportwart obliegen insbesondere die sportlichen Belange des Clubs. Daneben ist er auch in die Organisation der Turniere und anderer sportlicher Veranstaltungen eingebunden.
- e)** Der Pressereferent ist für die Pressearbeit und die Herausgabe der Club- Nachrichten zuständig.
- f)** Dem Jugendspotwart obliegt die sportliche Nachwuchsarbeit (der Kinder und Jugendlichen) des Clubs.

§ 13: DIE RECHNUNGSPRÜFER

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers kann das Präsidium einen Rechnungsprüfer kooptieren. In der nächsten Generalversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen, wobei die Funktionsdauer des nachgewählten Rechnungsprüfers der noch verbleibenden Funktionsperiode der Präsidiumsmitglieder entspricht. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und der Generalversammlung zu berichten. Im Übrigen gelten für die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 sinngemäß. Die Tätigkeiten als Rechnungsprüfer erfolgen ebenfalls ehrenamtlich.

§ 14: DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung ist vom Präsidium zu erarbeiten. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15: AUFLÖSUNG DES VEREINES

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinspräsidium einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu übergeben.

St. Veit an der Glan, am 22. 03. 2013